

Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 1 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 14 Fructidor VIII.

Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 26. August.

Der Vollziehungs Rath der helvetischen Republik, erwägend, daß die Umstände nicht mehr vorhanden sind, welche die Nichtvollziehung des Gesetzes vom 17. September 1799 in den nachstehend angegebenen Cantonen veranlaßt hatten;

Erwägend ferner, daß die zur Vollziehung sowohl gedachten Gesetzes, als eines darauf erfolgten Beschlusses, betreffend die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Rekruten, zuerst ergriffene Maßregeln, ihren Zweck nicht erreicht;

Nach angehörtem Bericht des Kriegsministers, beschließt:

1. Das Gesetz vom 17. September 1799 über die Aushebung eines Soldaten auf hundert Activbürger soll ohne fernern Aufschub und nach folgendem Modus in den Cantonen Baden, Entis, Schafhausen, Thurgau und Linth in Vollziehung gebracht werden.
2. Die Regierungsstatthalter dieser Cantone werden die Anzahl der, von jeder Gemeinde nach dem 1. Art. oberwähnten Gesetzes zu stellenden Mannschaft bestimmen, die Zahl der bey den letzten Wahlversammlungen ernannt gewesenen Wahlmänner als Basis hiezu annehmen, und ein Doppel davon dem Kriegsminister und der Verwaltungskammer einsenden.
3. Diese Aushebung soll nach dem Inhalt gedachten Gesetzes vom 17. und des Beschlusses vom 23. Sept. 99 vorgenommen werden, jedoch unter folgenden Einschränkungen.
4. Denjenigen Gemeinden, welche den Wunsch äußern würden, von der Stellung der Mannschaft

und der damit verbundenen Verantwortlichkeit befreit zu werden, kann, vermittelt einer an den Staat zu bezahlenden Summe von Fr. 168 für jeden nach dem 1. Art. zu stellenden Mann, entsprochen werden. Für diese Summe macht sich die Nation anheischig, die Anwerbungs-, Bewaffnungs-, Kleidungs- und Ausrüstungskosten der Rekruten zu übernehmen.

5. Diejenigen Gemeinden hingegen, welche vorziehen, die Anwerbung der Rekruten selbst zu übernehmen, sollen nach dem 8ten Artikel des Beschlusses vom 23. Sept. der Verwaltungskammer ihres Cantons zur Befreiung der Bewaffnungs-, Kleidungs- und Ausrüstungskosten die Summe von Fr. 104, 9 Bz. 5 Rpp. entrichten.
6. Jede Gemeinde ist gehalten, ihre Wahl zwischen den durch die 5. und 6. Art. vorgeschriebenen Verfahrensorten, spätestens in zwölf Tagen nach Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses zu treffen, und nach Verlauf dieser Zeit der Verwaltungskammer von derselben Kenntniß zu geben.
7. Die nach dem 5. und 6. Art. gegenwärtigen Beschlusses von den Gemeinden zu bezahlenden Summen, sollen von denselben bis zum 1. October nächstkünftig, den Verwaltungskammern entrichtet werden.

Die Gemeinden, welche vorziehen, ihre Rekruten selbst zu stellen, sollen dieselben bis zum 1. December angeworben haben, damit sie zu dieser Zeit nach dem Hauptort des Cantons abgehen können, allwo über sie Musterung gehalten, und von wo aus im Fall sie angenommen werden, sie zu den Corps, in welche sie einverleibt worden, abzuschicken sind. Die Gemeinden, welche nach Verlauf obiger Termine ihre Beiträge an Mann

oder Geld nicht geliefert, sollen nach Vorschrift des 12. Art. des Gesetzes vom 17. Sept. für jeden Tag der Verspätung pr. Mann eine Geldbuße von Fr. 10 bezahlen.

8. Die Musterung und Annahme der von den Gemeinden angeworbenen Rekruten soll von dem Milizinspektor und einem beeideten Wundarzt nach dem Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 23. September geschehen.
9. Die Inspektoren, welche untüchtige Rekruten annehmen würden, sollen dafür verantwortlich seyn; dem zufolge wird der Verwaltungsrath des Corps, welches die Rekruten erhalten, vereint mit dem Bataillonswundarzt und im Beyseyn des Kriegskommissairs, vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft zu einer Musterung schreiten, und diejenigen ausschließen, welche von dem Milizinspektor wider den 11. Artikel des Beschlusses vom 23. Sept. angenommen worden seyn möchten, um auf seine Kosten ersetzt zu werden.
10. Die von den Gemeinden angeworbenen Rekruten, welche ausreissen würden, sollen durch sie wieder ersetzt, und die Summe von Fr. 104, 9 Bz. 5 Rpp. für Bewaffnung, Kleidung und Equipierung aufs neue erlegt werden.
11. Die von der Verwaltungskammer in Folge der Art. 4. 5. und 7. empfangene Summen, sollen dem Kriegsminister zur Verfügung überlassen werden, welcher auf der Stelle die nöthigen Massregeln für die Anwerbung, Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Rekruten treffend wird. Er wird über diese Gelder eine von der übrigen Rechnungsführung abgesonderte Rechnung halten.
12. Die Regierungsstatthalter, Verwaltungskammern und Milizinspektoren werden von Zeit zu Zeit dem Kriegsminister über die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses Bericht erstatten. Dieser Beschluß soll nebst dem Gesetz vom 17. September und dem Beschluß vom 23. September 1799 gedruckt und bekannt gemacht werden.

Folgen die Unterschriften.

Grosser Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

Die armen Bürger der Gemeinde Kleindietwil E. Baden, klagen über Nichtvollziehung des Gesetzes we-

gen Benutzung der Gemeindgüter. An die bestehende Commission gewiesen.

Bürger aus der Gemeinde Wiedtrach klagen, daß in einer benachbarten Gemeinde, die sich der Zahlung der Premizen widersetzt, Militärexecution zu Erzwingung dieser ungerechten Zahlung sey, und fodern hierüber Gerechtigkeit, zugleich aber auch Eintracht in der Gesetzgebung.

E scher. Nicht nur ist durch ein Dekret von Seite der Gesetzgebung die Entrichtung der Premizen beschlossen worden, sondern diese Gemeinden, deren eine nun wegen ihrer fortgesetzten Weigerung dem Gesetz Folge zu leisten, mit Executionstruppen belastet ist, sind zweymal gegen die Premizen eingekommen und allemal abgewiesen worden, folglich ist ihnen hinlänglich bekannt, daß diese Entrichtung bestimmter Wille der Gesetzgebung ist, und daß sie durch das Feodalrechtsgesetz keineswegs von dieser Pflicht befreit sind, folglich ist diese fortgesetzte Weigerung eine offenbare Aufsehnung gegen die Ordnung der Staatsgesellschaft und also heilige Pflicht der Regierung, mit Gewalt diese Ordnung wieder herzustellen: man gehe also über den ersten Theil der Bittschrift zur Tagesordnung und theile den beygefügtten frommen Wunsch dem Senat mit.

(Die Forts. folgt.)

Zuschrift des Distriktsstatthalters und der Centralmunicipalität des Distr. Stans, an den gesetzgebenden Rath der helvetischen Republik.

Stans, den 25. August 1800.

Bürger Gesetzgeber!

Die Vorsteher eines durch seine unglücklichen Schicksale in der helvetischen Revolutionsgeschichte so bekannt gewordenen Volks, können nicht umhin, Ihnen Bürger Gesetzgeber! laut und offen vor ganz Helvetten zu sagen, daß sie ihre Gefühle über das jüngste Ereigniß unserer Tage mit jedem biedern Vaterlandsfreund theilen, und von dieser so wichtig als folgereichen Epoche, die Rettung ihres Vaterlands und die Aussicht in eine bessere Zukunft hoffen. Da es das erstemal ist, daß Sie aus unserm Mund die allgemeine Volksstimmung über eine politische Begebenheit vernehmen, so dürfen wir auch nur um so zuversichtlicher hoffen, daß Sie diese einstimmige Aeußerung nur um so reiner und auf-